

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVBBau)

## 1. Geltungsbereich, Ausschluss entgegenstehender AGB

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Bau (nachfolgend „**AVB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Auftragnehmern („**AN**“) der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und deren gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen, insbesondere Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH und SWK-Novatec GmbH (nachfolgend jeweils „**Stadtwerke**“, „**AG**“ oder „**wir**“) betreffend den Abschluss von Werkverträgen, bei denen die Stadtwerke Auftraggeber ist.
- 1.2 Diese AVB gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wenig Vertragsbestandteil wie etwaige Vorverträge, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages.

## 2. Änderung der Leistung

- 2.1 Es gelten die Regelungen der VOB/B nach Maßgabe folgender Ergänzungen.
  - 2.1.1 Der AN wird als Nebenleistungspflicht im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB in allen Fällen, in denen er über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen vom AG beanspruchen will, jeweils unverzüglich in Textform auf dem vom AG zur Verfügung gestellten Formular „Begleitpapier Nachtrag“
    - a) den AG auf diesen Umstand hinweisen und
    - b) dem AG eine Schätzung der Höhe solcher Zahlungen übermitteln (nachvollziehbare Mehrkostenanmeldung), um ihm eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Entstehung von Mehrkosten vermieden werden kann.
  - 2.1.2 Der AN wird dem AG vor Ausführung der Arbeiten ein Nachtragsangebot vorlegen. Dazu ist er nur dann nicht verpflichtet, wenn Gefahr im Verzug vorliegt oder ein weiteres Zuwarten die Kosten der Nachtragsleistung erhöhen würde. Der AN ist im Hinblick auf Mehrkosten und Nachtragsangebote zu einer Politik der „gläsernen Taschen“ verpflichtet und wird bei Bedarf insbesondere Kalkulation und Nachunternehmerangebote offenlegen.
- 2.2 Die Vergütungsanpassung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 Nr. 2 S. 1 VOB/B erfolgt, wenn keine Vereinbarung hierüber getroffen worden ist, bei geänderten Leistungen, für die im ursprünglichen Leistungsverzeichnis bereits Einheitspreise vereinbart worden sind, zunächst in der Weise, dass für die geänderte Leistung der Einheitspreis des Leistungsverzeichnis gilt. In allen anderen Fällen wird der Vergütungsanspruch für den vermehrten oder verminderten Aufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn bemessen. Eine auf

Basis einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung hat keine Vermutungswirkung dafür, dass sie der Vergütung nach Satz 1 entspricht.

- 2.3 Gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom AN geforderte Abschlagszahlungen kann der AG, soweit ihre Höhe die Höhe der vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen übersteigt, dadurch abwenden, dass er in Höhe des Differenzbetrags zwischen der Höhe der vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen und den gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom AN geforderten Abschlagszahlungen auf seine Kosten Zahlungssicherheit durch eine schriftliche, unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen zugunsten des AN leistet.

Der AN kann seinerseits vom AG die Auszahlung des Differenzbetrags ganz oder teilweise verlangen, soweit er zugunsten des AG selbst eine Sicherheit eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen in Höhe seines Verlangens an den AG leistet und eine etwa bereits gestellte Sicherheit des AG in entsprechender Höhe zurückgewährt. Der AG hat dem AN die Kosten der Sicherheitsleistung zu erstatten.

§ 650f BGB bleibt hiervon unberührt. Verlangt der AN Sicherheit nach dieser Vorschrift, hat er dem AG von diesem gestellte Sicherheiten zurückzugeben, soweit sie den vom AN geforderten Betrag umfassen

- 2.4 Der AG kann in entsprechender Anwendung der Regelungen zum Anordnungsrecht des AG nach § 1 Abs. 3 VOB/B Änderungen des vereinbarten oder vom AN gewählten Bauablaufs, nicht jedoch Änderungen der Fälligkeit der vertraglichen Leistungen (Leistungszeit nach § 271 BGB), anordnen. Die erforderliche Zumutbarkeit für den AN ist unabhängig von der zutreffenden Auslegung des § 650b Abs. 2 Satz 2 BGB in solchen Fällen nur dann gegeben, wenn bei einer Abwägung der Interessen des AN mit denjenigen des AG die Interessen des AG eindeutig überwiegen.

### **3. Behinderung und Bedenken**

- 3.1 Eine Behinderungsanzeige und Bedenkenanmeldung des AN sind so detailliert unter konkreter Darlegung und hieraus resultierender Folgen abzufassen, dass der Inhalt auch einem nicht am Bau Fachkundigen zweifelsfrei verständlich ist.
- 3.2 Im Rahmen der Behinderungsanzeigen hat der AN alternative Möglichkeiten zur Beseitigung des Behinderungstatbestandes und deren finanziellen und zeitlichen Folgen aufzuzeigen, sofern ihm dies möglich ist.
- 3.3 Etwaige Bedenken des AN gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VOB/B sind schriftlich – soweit möglich unter gleichzeitiger Unterbreitung wirtschaftlich gleichwertiger, möglichst nicht kostenerhöhender und bauzeitverlängernder Alternativen – so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch Verzögerungen nicht entstehen.

### **4. Vertragsstrafe**

- 4.1 Für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) richtet sich deren Anwendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

4.2 Gerät der Auftragnehmer mit dem in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vereinbarten Endfertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vom Auftraggeber bestätigte Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

Gerät der Auftragnehmer mit den in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vereinbarten vertraglichen Zwischenterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettosumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Endfertigstellungstermin angerechnet.

Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Endfertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5% der Netto-Auftragssumme. Überschreitet der Auftragnehmer lediglich vereinbarte Zwischentermine, wird der Endfertigstellungstermin jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe 5% der Netto-Auftragssumme.

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; der Anspruch des AG auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

4.4 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der AG sich dies bei der Abnahme oder bei Erreichung der Leistungen für die Zwischentermine vorbehält. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden.

4.5 Verschieben sich der Fertigstellungstermin und/oder die pönalisierten Zwischentermine aus vom AG zu vertretenden Gründen, ist die Vertragsstrafe gemäß vorbenannten Regelungen auch bei Überschreitung der sich aufgrund der Verschiebung ergebenden neuen Fertigstellungstermine und/oder Zwischentermine zu leisten, es sei denn, der bei Abschluss dieses Vertrages vereinbarte Bauablauf ist grundlegend gestört und muss durchgreifend umgestellt werden.

4.6 Vereinbaren AG und AN einvernehmlich neue Zwischentermine oder einen neuen Fertigstellungstermin, gelten diese Termine als Fertigstellungs-/Zwischentermine gem. vorstehenden Regelungen und sind entsprechend vertragsstrafenbewehrt.

## **5. Art und Umfang der Leistung**

5.1 Die Leistungspflicht des AN umfasst, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Leistungen dem Leistungsbereich des AG zugeordnet sind und unabhängig von einer etwaigen zusätzlichen Vergütung, sämtliche Lieferungen, Bauleistungen und sonstige Leistungen, die erforderlich sind, um die Leistungen vollständig zu erbringen, damit alle Folgegewerke mangelfrei und ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden können. Dies umfasst neben sämtlichen Nebenleistungen aus den für die nach den Vertragsbestandteilen vom AN geschuldeten Leistungen einschlägigen DIN-Normen, die ebenso mit den Vertragspreisen abgegolten sind,

wie sämtliche Leistungen, die nach der Verkehrsanschauung für die vollständige Erfüllung der in den Vertragsbestandteilen definierten und aufgeführten Leistungen erforderlich sind, auch wenn diese in diesem Vertrag und/oder den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind.

5.2 Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind folgende Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Technische Regeln zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz und die zugehörigen Verordnungen;
- Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze der gewerblichen Berufsgenossenschaften;
- Technische Regel der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz;
- VDI Richtlinien;
- Baustellenverordnung des Bundes in der aktuellen Fassung, wobei sich der Bieter mit der Unterschrift des Angebotes verpflichtet, insbesondere die Anforderungen der §§ 5 und 6 zu erfüllen.

## **6. Preise, Zahlungsbedingungen**

6.1 Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern der AG und der AN einen Zahlungsplan vereinbart haben, geht aus diesem hervor, zu welchen Zeitpunkten und bei welchem tatsächlich ausgeführten Leistungsstand der AN Abschlagsrechnungen stellen darf (datums- und leistungsbezogener Zahlungsplan). Basis für die Höhe der jeweiligen Abschlagsrechnung ist der tatsächlich ausgeführte Leistungsstand.

6.2 Sofern kein Zahlungsplan vereinbart wird, darf der AN Abschlagsrechnungen monatlich nach der VOB/B stellen.

Jede Abschlagszahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Stellung einer prüf-  
baren Abschlagsrechnung. Jede Abschlagsrechnung ist in Papierform und in digitaler Form an den AG zu übersenden. Als Zugang gilt nur der postalische Eingang jeder Abschlagsrechnung (kein elektronischer Zugang). Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der AN 3% Skonto auf den Nettobetrag jeder einzelnen Zahlung; dies gilt jeweils auch dann, wenn die Zahlung nicht der Höhe der Abschlagsrechnung entspricht. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.

6.3 Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Abnahme und Stellung einer prüf-  
baren Schlussrechnung. Die Schlussrechnung ist in Papierform und in digitaler Form an den AG zu übersenden. Als Zugang gilt nur der postalische Eingang der Schlussrechnung (kein elektronischer Zugang). Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der AN 3% Skonto auf den Nettobetrag der Zahlung; dies gilt jeweils auch dann, wenn die Zahlung nicht der Höhe der Schlussrechnung entspricht. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.

Ergibt die Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung, dass der AN als Vergütung mehr erhalten hat, als ihm insgesamt nach dem Vertrag zusteht (Überzahlung), so hat der AN den

überzahlten Betrag innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung des AG an diesen zurück zu zahlen.

- 6.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits-, Pauschal- und Nachtragspreisen abgezogen.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

- 6.5 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Auf jeder Rechnung ist die Bestellnummer des Auftraggebers als Referenz anzugeben.

In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

- 6.6 Bei der Abnahme noch nicht erbrachte Teilleistungen sind in der Schlussrechnung abzusetzen; § 641 Abs. 3 BGB bleibt davon unberührt. Sie werden nach der Abnahme der jeweiligen Teilleistungen abgerechnet. Die Zahlung ist fällig vier Wochen nach förmlicher Abnahme der jeweiligen Teilleistungen.

## **7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

- 7.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

- 7.2 Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will.

Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden.

An Stelle der Annahme einer angebotenen Sicherheitsleistung kann der AN Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig – Zug um Zug – Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet.

Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer Bürgschaft entsprechend § 650f Abs. 2 BGB eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Parteien in demjenigen Umfange zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.

- 7.3 An vom AN beizubringenden Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken kann der AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen

## **8. Geheimhaltung**

- 8.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 8.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem AN zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 8.3 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn (i) wir die Zustimmung zur Offenlegung erteilt haben, (ii) die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten zur Erfüllung der dem AG unter dem Vertrag obliegenden Verpflichtung erforderlich ist und dem Dritten eine Geheimhaltungspflicht auferlegt ist, welche dieser Geheimhaltungspflicht im Umfang mindestens gleich steht, (iii) die vertraulichen Informationen der anderen Partei dem AN bereits vor Abschluss des Vertrages oder durch öffentliche Quellen bekannt war, oder (iv) der AN im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder eines Teils davon verpflichtet ist.

## **9. Abnahme**

- 9.1 Nach im Wesentlichen vertragsgemäßer Herstellung der Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt. AG und AN erstellen zur förmlichen Abnahme nach vorstehendem Satz 1 ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich im Sinne des vorstehenden Satz 2 abzunehmen

Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Für die bei Abnahme vom AG vorbehaltenen Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim AN.

Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche

Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB/B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B) sind ausgeschlossen. Die Regelung des § 640 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

- 9.2 Der AN hat für seine Leistungen auch die nach den Vertragsgrundlagen zu liefernden Revisionsunterlagen anzufertigen und dem AG zu übergeben. Abnahmerelevante Unterlagen sind spätestens vier (4) Wochen vor der geplanten Abnahme zu übergeben. Die Übergabe dieser Revisionsunterlagen sowie – soweit nach der anerkannten Regeln der Technik üblich oder den Vertragsgrundlagen vereinbart – die erfolgreiche Durchführung eines Probetriebs ist Voraussetzung für die Abnahmereife. Sämtliche Revisionsunterlagen sind vom AN zweifach in Papierform und digital im nativen Format gemäß der Leistungsbeschreibung zu übergeben.
- 9.3 Soweit Unterlagen im Sinne der vorstehenden Ziff. 9.2 keine Voraussetzung für die Abnahme darstellen, kann der AG gemäß § 641 Abs. 3 BGB für fehlende Unterlagen, die der AN beizubringen hat, die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Erstellung der vorstehend bezeichneten Unterlagen durch ein Drittunternehmen erforderlichen Kosten. Eine gegebenenfalls vorliegende Bepreisung im Leistungsverzeichnis des AN ist nicht maßgeblich.
- 9.4 Wenn Teile der Leistungen des AN durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, hat der AN den AG zu einer gemeinsamen Zustandsfeststellung einzuladen. Das Ergebnis der Zustandsfeststellung ist schriftlich niederzulegen. Unterlässt der AN eine entsprechende Aufforderung an den AG zur Zustandsfeststellung, verbleibt die Beweislast für die Mangelfreiheit der Teile der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Prüfungen und Feststellung entzogen wurden, auch nach Abnahme beim AN. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen.

## **10. Mängelansprüche**

- 10.1 Der AN übernimmt die Mängelhaftung hinsichtlich aller von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Bau- und sonstigen Leistungen.
- 10.2 Für Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, ist es abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B nicht erforderlich, dass der AG dem AN den Vertrag ganz oder teilweise kündigt, um diese mangelhaften oder vertragswidrigen Leistungen auf Kosten des AN im Wege der Ersatzmaßnahme zu beseitigen. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass der AG dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung dieser mangelhaften oder vertragswidrigen Leistungen setzt und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.
- 10.3 Abweichend von den Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 7 VOB/B kann der AG Schadenersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB verlangen; § 13 Abs. 7 VOB/B gilt insoweit nicht. § 13 VOB/B bleibt im Übrigen jedoch unberührt.
- 10.4 Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnen für diese die jeweiligen Fristen der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erneut.

## 11. Subunternehmerleistung

Der AN steht dafür ein, dass alle Subunternehmerleistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer vergeben werden. Die Auswahl dieser Unternehmer ist vor deren Beauftragung durch den AN mit dem AG abzustimmen. Die Subunternehmer und Lieferanten sind dem AG unter Angabe des jeweiligen Leistungsumfanges mindestens 14 Tage vor Ausführung der durch den jeweiligen Subunternehmer auszuführenden Leistungen schriftlich zu benennen. Der AG ist berechtigt, einzelne Subunternehmer und Lieferanten aus wichtigem Grund abzulehnen. Subunternehmer und Lieferanten des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen sowie dessen Verrichtungsgehilfen.

## 12. Sicherheitsleistung

12.1 Soweit nach den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart, stellt der AN nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Sicherheit für die Vertragserfüllung:

12.1.1 AG und AN vereinbaren für die Erfüllung der vom AN geschuldeten Leistungen eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10 Prozent der Netto-Auftragssumme ohne Nachträge. Netto-Auftragssumme ist die Höhe des dem AN zustehenden Werklohns, wie sie sich nach der von den Parteien vor der Ausführung des Vertrags zugunsten des Auftragnehmers vereinbarten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) bemisst.

12.1.2 Diese sichert Ansprüche des AG für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Ansprüchen

- a) aus Abrechnung, Mängeln (einschließlich solcher aus geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen) und Schadensersatz,
- b) auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
- c) auf Erfüllung des Freistellungs- und Regressanspruches gemäß Ziff. 6.2 dieser AVBBau,
- d) in Fällen einer Inanspruchnahme des AG wegen § 13 MiLoG,
- e) für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge,
- f) des Finanzamtes oder anderer amtlicher Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer.

12.1.3 Als Vertragserfüllungssicherheit übergibt der AN dem AG innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss, jedenfalls aber vor Baubeginn eine Vertragserfüllungsbürgschaft nach Maßgabe des nachfolgenden Ziff. 12.3. Soweit er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist der AG berechtigt, vom Guthaben des AN einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der AN nicht verlangen.

12.1.4 Die Vertragserfüllungssicherheit ist, wenn eine Mängelansprüchsicherheit vereinbart ist, nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten.



sprüche an den AN zurückzugeben. Ist keine Mängelansprüchesicherheit vereinbart, ist die Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme an den AN zurückzugeben. Sofern sich jedoch der AG spätestens mit Abnahme zu Recht unerledigte Ansprüche gemäß vorstehender Ziff. 12.1.2 lit. a) bis f) vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Rückgabe der Sicherheit zu verweigern in Höhe des Doppelten der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten und des einfachen Werts anderweitig geltend gemachter Ansprüche. Dem Auftraggeber ist es verwehrt, wegen derselben Ansprüche einerseits die Sicherheit nicht zurückzugeben, andererseits die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung zu verweigern (Verbot der Doppelbesicherung).

12.2 Soweit nach den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart, stellt der AN nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Sicherheit für Mängelansprüche:

12.2.1 AN und AG vereinbaren für die Erfüllung von Mängelansprüchen eine Mängelansprüchesicherheit in Höhe von 5 Prozent der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme. Steht später aufgrund Einigung der Parteien oder rechtskräftigen Urteils fest, dass die richtige Höhe der Netto-Schlussrechnungssumme niedriger ist als die geprüfte Netto-Schlussrechnungssumme, gibt der AG unverzüglich die Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Differenz der als richtig festgestellten Netto-Schlussrechnungssumme und der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme zurück.

12.2.2 Die zwischen AG und AN vereinbarte Mängelansprüchesicherheit sichert Ansprüche des AG

- a) für die vertragsgemäße Abrechnung, Mängelbeseitigung inklusive sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche (einschließlich solcher aus geänderten und zusätzlichen Leistungen) und Schadensersatz,
- b) auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
- c) auf Erfüllung des Freistellungs- und Regressanspruches gemäß Ziff. 6.2 dieser ZVB Bau,
- d) in Fällen einer Inanspruchnahme des AG wegen § 13 MiLoG,
- e) für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge,
- f) des Finanzamtes oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer.

12.2.3 Die Mängelansprüchesicherheit wird als Bürgschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 12.3 gestellt. Wird die Bürgschaft nach vorstehendem Satz 1 nicht gestellt, kann der AG die Mängelansprüchesicherheit von der Schlussrechnung einbehalten. Der Einbehalt wird Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft ausbezahlt. Hat der AG als Sicherheit gemäß vorstehender Ziff. 12.1 dieser AVB einen Einbehalt vorgenommen, ist dieser in voller Höhe auf die Höhe der Mängelansprüchesicher-

heit anzurechnen; einen etwa überschießenden Betrag hat der AG an den AN aus-zuzahlen.

12.2.4 Die Mängelansprüchesicherheit ist unverzüglich nach Ablauf der jeweiligen Verjäh-rungsfrist für Mängelansprüche in Höhe von 5 Prozent des Anteils der Netto-Schlussrechnungssumme, der auf die Leistung entfällt, für die die Mängelansprüche verjährt sind, an den AN zurückzugeben. Die Mängelansprüchesicherheit ist nicht zurückzugeben, soweit sie für die verjährten Mängelansprüche nach vorstehendem Satz 1 verwertet worden ist.

12.3 Sofern der AN die Vertragserfüllungs- und/oder Mängelansprüchesicherheit nach vorstehen-der Ziff. 12.1 und 12.2 dieser AVB in Form einer Bürgschaft übergibt, müssen die Bürgschaf-ten selbstschuldnerisch, unbefristet und unwiderruflich sein und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB enthalten. Sie dürfen keine Hinterlegungsklausel enthal-ten. Es sind die Bürgschaftsmuster des AG zu verwenden.

### **13. Sonstige Regelung**

13.1 Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Subunter-nehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) freizustellen.

13.2 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Besichti- gungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet.

13.3 Veröffentlichungen über die Bauleistung durch den AN selbst oder durch Dritte auf Veranlas- sung oder mit Wissen des AN sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Als Ver- öffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnun- gen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbilder, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die nur einem beschränkten Kreis von Personen zu- gänglich gemacht werden sollen.

### **14. Schlussbestimmungen**

14.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Er- gänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

14.2 Sollten eine oder mehrere einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das Vorstehende gilt entsprechend im Falle etwaiger Lücken dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem in ge- setzlich zulässiger Weise entspricht, was die Parteien unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit von vornherein bekannt gewesen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.

- 14.3 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- 14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe.